



Hinweise zum Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15.12.2010 dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – und schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH).

Um den Umgang mit dem GDIG zu erleichtern, hier einige Hinweise.

1 Geodatenhaltende Stelle (§ 2 Abs. 2 GDIG)

1.1 Geodatenhaltende Stellen sind

- Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
- die natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen, öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der oben genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

1.2 Zu den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen auch die Anstalten des öffentlichen Rechts, die Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, d.h. solche ohne Gebietshoheit.

1.3 Eine Kontrolle liegt vor, wenn die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere

- ein Kontrahierungszwang oder
- ein Abschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
- ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

1.4¹ Ein Anschluss- und Benutzungszwang kann in verschiedenen Bereichen bestehen: Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) kann eine Gemeinde bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an

- die Wasserversorgung,

¹ Quelle: IFG-UIG-Broschüre des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (2009)

- die Abwasserbeseitigung,
- die Abfallentsorgung,
- die Versorgung mit Fernwärme,
- die Straßenreinigung und
- ähnliche der Gesundheit und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens dienende öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben.

Sofern in diesen Bereichen private Personen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere öffentliche Dienstleistungen gegenüber Dritten erbracht werden, kommen diese als geodatenhaltende Stellen in Betracht.

1.5 Beispielsweise zählen Abwasserzweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie im Regelfall auch Stadtwerke zu den geodatenhaltenden Stellen.

2 Geodaten und Geodatendienste (§ 4 GDIG)

2.1 Das Gesetz gilt nur für Geodaten, die

- sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein beziehen,
- in elektronischer Form vorliegen,
- bei einer geodatenhaltenden Stelle oder bei Stellen vorhanden sind, denen gemäß § 8 Abs. 3 GDIG Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird, oder für diese Stellen bereitgehalten werden und eines oder mehrere Themen nach Anhang I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG (siehe § 4 Absatz 1 Nr. 4 GDIG) betreffen.

2.2 „Bei einer geodatenhaltenden Stelle vorhanden“ bedeutet, dass die Geodaten

- unter ihren öffentlichen Auftrag fallen und
- von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt wurden,
- bei einer solchen eingegangen sind oder
- von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert werden.

2.3 Die Geodaten des kommunalen Bereiches mit seinen Kreisen, Ämtern und Gemeinden sind nur dann betroffen, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die oben bereits erläuterten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts.

2.4 Im Falle identischer Kopien derselben Geodaten unterliegt nur die Ursprungsversion (Referenzversion) dem GDIG. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten jedoch bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis dann aber wiederum um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung.

2.5 Geodatendienste fallen unter das GDIG, wenn sie sich auf die vorgenannten Geodaten beziehen. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets (§ 4, Absatz 1, Nr. 4 a) ii) GDIG) beschränkt werden, sondern muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

- 2.6 Die Rechte am geistigen Eigentum und die Urheberrechte Dritter werden durch das GDIG nicht eingeschränkt.
- 2.7 Die in den Grundbüchern enthaltenen Daten fallen nicht unter das GDIG.

3 Rechte geodatenhaltender Stellen (§ 12 GDIG)

- 3.1 Den geodatenhaltenden Stellen werden als Grundlage zur Erfassung der eigenen Daten die amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies gilt nur, sofern keine kommerzielle Weiterverwendung erfolgt und die Daten den Zwecken des GDIG entsprechen.
- 3.2 Grundsätzlich können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten Nutzungen und Lizenzen festgelegt werden sowie Geldleistungen dafür gefordert werden. Dazu sind die gesetzlichen Einschränkungen zu berücksichtigen. So gilt z. B. für Suchdienste, dass diese kostenfrei der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind.

4 Pflichten geodatenhaltender Stellen

- 4.1 Geodaten sind auf der Basis der amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung (fachneutrale Kernkomponenten der GDI SH) bzw. der amtlichen Geodaten der Geotopographie des Bundes zu erfassen und zu führen. (§ 5 Absatz 2 GDIG)
- 4.2 Geodaten, Metadaten, Netzdienste und Geodatendienste sind interoperabel bereitzustellen. Als Zugang können geodatenhaltende Stellen hierzu auch das noch zu errichtende Geoportal des Landes nutzen. (§ 8 Absatz 2 GDIG)
- 4.3 Auf Anforderung sind der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Berichtspflichten aufgrund von Artikel 21 der INSPIRE-Richtlinie. (§ 9 Absatz 4 GDIG)

5 Fundstellen

- 5.1 Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717)
- 5.2 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 S. 1)

Ansprechpartner:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle GDI-SH

André Wunderlich
Andre.Wunderlich@LVermGeo.landsh.de

Telefon: 0431 383-2242
Fax: 0431 383-2099

Stand: 08.08.2011